

**REGLEMENT ÜBER GEMEINDEBEITRÄGE AN
SCHULGELDER PRIVATER INSTITUTIONEN
FÜR DAS BERUFSVORBEREITENDE SCHULJAHR
(BVS)**

FÜR DIE



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN**

Zweck

Art. 1

- a) Ab 1. Januar 2002 obliegt die Finanzierung der Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit dem Kanton (Berufsbildung). Der Kanton stellt hierfür öffentliche Schulen zur Verfügung.
- b) Die Gemeinde Mühlethurnen leistet in bestimmten Fällen Beiträge an die in Rechnung gestellten Schulgelder privater Schulen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht, auch wenn sie dazu durch die kantonale Gesetzgebung nicht verpflichtet ist.
- c) Zweck dieser Beiträge ist es, abgestuft nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, die bestehenden Ungleichheiten zwischen verschiedenen Ausbildungen zu mildern.

Voraussetzungen

Art. 2

Für die Leistung von Beiträgen gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Ausbildung dauert maximal ein Jahr und muss eine Vorbereitung auf eine erste Berufslehre sein. Die Ausbildung muss mit dem staatlichen, berufsvorbereitenden Schuljahr (BVS) vergleichbar sein.
- b) Für private Schulen werden Beiträge nur geleistet, wenn trotz Bemühungen für einen Ausbildungsplatz an einer öffentlichen Schule kein Ausbildungsplatz mehr vorhanden war. Gesuche an den Gemeinderat sind vor Ablauf der Anmeldefrist für alle öffentlichen Schulen nicht möglich.
- c) Die beitragsberechtigten Schulen sind in der Beilage aufgeführt. Die Aufzählung kann vom Gemeinderat aktualisiert werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

**Beitragsbe- Art. 3
messung**

- a) Die Beiträge richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Massgebend ist das steuerbare Einkommen und Vermögen der letzten gültigen Steuertaxation (Vorperiode oder laufende Veranlagungsperiode). Allfällige steuerbare Einkommen oder Vermögen der Schüler werden zum Einkommen/Vermögen der Eltern addiert.

Die Formel zur Berechnung des Gemeindebeitrages lautet wie folgt:

Fr. 60'000.— minus (steuerpflichtiges Einkommen plus 5% des steuerpflichtigen Vermögens) geteilt durch 10 (zehn).

Beitragszahlungen, die nicht auf einer rechtskräftigen Steuertaxation basieren, gelten als provisorisch.

- b) Der Anteil der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 4'000.— je Schüler und Jahr.
- c) Der Höchstbetrag von Fr. 4'000.— basiert auf dem Landesindex für Konsumentenpreise mit der Ausgangslage Mai 2002 = Punkte (Index Mai 2000 = 100 P.).
- d) Teuerungsbedingte Anpassungen des Höchstbetrages werden durch den Gemeinderat vorgenommen. Der Landesindex muss sich dabei um mind. 10 Punkte verändert haben.
- e) In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.
- f) Der Gemeinderat kann kleinere Beiträge festlegen, wenn die gesamten finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers offensichtlich anders als die rechtskräftigen Steuerzahlen sind (z.B. kurzfristig andere Einkommensverhältnisse als def. Steuertaxation, andere entlastende Haushaltverhältnisse, etc.).

Beurteilung Art. 4

- a) Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Beilagen, wie die Absage der öffentlichen BVS, der Aufnahmebestätigung der Privatschule und Höhe des Schulgeldes bis spätestens 15. September des Schuljahres an den Gemeinderat zu richten.
- b) Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist der Gemeinderat.

Art. 5

Der Gemeindebeitrag wird pro Semester aufgrund einer Rechnung der besuchten Schule mit entsprechendem Zahlungsbeleg ausgerichtet.

Rückerstattung

Art. 6

- a) Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, sind die Gesuchstellenden verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.
- b) Entsprechend den Gründen für einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den gesprochenen Beitrag anteilmässig zu gewähren, beziehungsweise zurückzufordern.

Inkrafttreten

Art. 7

- a) Dieses Reglement tritt am 1. August 2002 in Kraft.
- b) Das Reglement vom 25. Juni 1997 wird aufgehoben.
- c) Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN

Der Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

sig. Ruth Maurer

sig. H.R. Zahnd